

# Artenschutzrechtliche Maßnahmen

zum Bebauungsplan

„Fuchshau I-IV, 4. Änderung“

in Rudersberg-Schlechtbach

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg  
Bauamt  
Backnanger Straße 26  
73635 Rudersberg  
Tel. 07183 3005-50, Fax 07183 3005-92  
E-Mail: r.schaal@rudersberg.de

Auftragnehmer:

**gruen**  
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB  
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart  
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

Dezember 2021

| Inhaltsverzeichnis | Seite  |
|--------------------|--|
| <b>1</b>           | <b>Ableitung von Maßnahmen ..... 1</b>   |
| <b>2</b>           | <b>Artbezogene Konfliktanalyse ..... 1</b>   |
| <b>2.1</b>         | <b>Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....1</b>  |
| <b>2.2</b>         | <b>Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG .....1</b>                                |
| <b>3</b>           | <b>Artbezogene Konfliktanalyse ..... 2</b>   |
| <b>3.1</b>         | <b>Maßnahmen zur Vermeidung.....2</b>  |
| <b>3.1.1</b>       | <b>Vermeidungsmaßnahme V 1.....2</b>   |
| 3.1.1.1            | Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....2 |
| 3.1.1.2            | Maßnahme: Schutz von Einzelbäumen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen.....2  |
| <b>3.1.2</b>       | <b>Vermeidungsmaßnahme V 2.....2</b>   |
| 3.1.2.1            | Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....2  |
| 3.1.2.2            | Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....2   |
| <b>3.1.3</b>       | <b>Vermeidungsmaßnahme V 3.....2</b>   |
| 3.1.3.1            | Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....2  |
| 3.1.3.2            | Maßnahme: Umhängung Nistkästen .....2  |
| <b>3.1.4</b>       | <b>Vermeidungsmaßnahme V 4.....3</b>   |
| 3.1.4.1            | Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....3   |
| 3.1.4.2            | Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Fällung der Bäume .....3   |
| <b>3.2</b>         | <b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....3</b>                              |
| <b>3.2.1</b>       | <b>CEF-Maßnahme CEF 1.....3</b>  |
| 3.2.1.1            | Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....3   |
| 3.2.1.2            | Maßnahme: Anbringen von Nistkästen.....3   |
| <b>3.2.2</b>       | <b>CEF-Maßnahme CEF 2.....4</b>  |
| 3.2.2.1            | Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....4  |
| 3.2.2.2            | Maßnahme: Revitalisierung von Streuobstbeständen, Neupflanzung von Obsthochstämmen und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen .....5                                      |
| <b>4</b>           | <b>Fazit.....7</b>   |
| <b>5</b>           | <b>Literatur .....7</b>  |

## **1 Ableitung von Maßnahmen**

Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse mit ergänzender Erfassung ausgewählter Artengruppen (WERKGRUPPE GRUEN 2020) zum Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ in Rudersberg-Schlechtbach wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Als artenschutzrechtlich relevant im Sinne des § 44 BNatSchG sind hierbei Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Brutvogel- und Fledermausarten sowie potenziell der Haselmaus und holzbewohnender Käferarten. Weiterhin relevant sind Störungen bzw. eine mögliche Tötung oder Verletzung der Brutvogelarten und der Fledermäuse.

Im Folgenden werden Maßnahmen zu Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dargelegt. Für die Brutvogel- und Fledermausarten sowie potenziell der Haselmaus und holzbewohnender Käferarten sind die Maßnahmen ausreichend um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

## **2 Artbezogene Konfliktanalyse**

### **2.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose**

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 3 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

### **2.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG**

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

### 3 Artbezogene Konfliktanalyse

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem tatsächlichen Eingriffsumfang.

Die folgenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ in Rudersberg-Schlechtbach (Gemeinde Rudersberg, 2021) übernommen.

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

##### 3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

**3.1.1.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baum- und buschbewohnender Vogelarten.

##### 3.1.1.2 Maßnahme: Schutz von Einzelbäumen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Gemeinde Rudersberg Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

##### 3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

**3.1.2.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und buschbewohnender Vogelarten sowie potenziell Fledermausarten und Haselmaus im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes.

##### 3.1.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Rodung der vorhandenen Gehölze und Sträucher ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen).

##### 3.1.3 Vermeidungsmaßnahme V 3

**3.1.3.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung nistkastenbewohnender Vogelarten im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes.

##### 3.1.3.2 Maßnahme: Umhängung Nistkästen

Die vorhandenen Nistkästen, die an von Fällarbeiten betroffenen Bäumen hängen, sind zu säubern und an anderer Stelle im näheren Umfeld (Bäume auf dem Flst. Nr. 1124/1) wieder aufzuhängen. Ist der Zustand der Nistkästen marode werden sie durch einen gleichwertigen Kasten ersetzt.

### 3.1.4 Vermeidungsmaßnahme V 4

#### 3.1.4.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und buschbewohnender Vogel- und Fledermausarten sowie potenziell von Haselmaus und holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) in Niststätten im Gehölzbestand des Plangebietes.

#### 3.1.4.2 Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Fällung der Bäume

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphase von Fledermäusen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2).

Vor Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Hierfür wird vom Auftraggeber eine Übersicht (Lageplan, falls vorhanden tabellarische Darstellung) aller zu fällenden Bäume bereitgestellt. Die Bäume mit geeigneten Baumhöhlen und Baumspalten sind vor Fällung auf eine Belegung durch die genannten Arten (Vögel, Fledermäuse) mittels endoskopischer Untersuchung zu prüfen. Sollten dabei Tiere nachgewiesen werden, kann eine Fällung erst nach sichergestelltem Verlassen des Winterquartiers von Fledermäusen erfolgen. Dies gilt insbesondere bei möglicherweise in den Baumhöhlen überwinterten Tieren.

Die Vermeidungsmaßnahme V 4 wurde am 02.10.2020 durchgeführt (BLATTWALD – BAUM SACH-VERSTÄNDIGENBÜRO, 2020).

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

#### 3.2.1 CEF-Maßnahme CEF 1

##### 3.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten in den vorhandenen Gehölzbereichen.

##### 3.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die maximal notwendige Anzahl von Vogel- bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten bzw. der für Fledermäuse vorhandenen Quartierstätten (potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere).

Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang sind im Untersuchungsgebiet neun Bäume (Obst- hochstämme) vorhanden, die Brutplätze von Vogelarten bzw. potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können. In zwei von ihnen sind insgesamt vier Baumhöhlen vorhanden, an zwei weiteren Bäumen hängen Nistkästen für baumhöhlenbrütende Vogelarten. Ein weiterer Nistkasten für gebäudebrütende Vogelarten hängt an einer Gartenhütte. In einer Baumhöhle im Streuobstbestand wurde der Star mit einem Brutpaar nachgewiesen. In einem Nistkasten im Hausgarten wurde der Feldsperling als Brutvogel nachgewiesen. Es sind verschiedene Nisthöhlentypen (Vögel und Fledermäuse) entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die Streuobstbestände im weiteren Umfeld in einer Entfernung von ca. 1 km östlich des Untersuchungsgebietes auf den Flste. Nrn. 671/1, 672 und 673, Gewann Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach im Landschaftsschutzgebiet LSG-Nr. 1.19.003 „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“ geeignet.

Für das Anbringen des Nistkastens Typ Schwegler Halbhöhle 2 HW ist das Wohngebäude „Galgenbergweg 11“, Flst. Nr. 1124/1 geeignet. Ebenfalls geeignet sind diese Bäume für 4 Fledermauskästen Typ Schwegler 1 FD.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 4 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: 1 B, Ø 32 mm

- Anbringen von 1 Nistkasten, z.B. Typ Schwegler Halbhöhle 2 HW
- Anbringen von 4 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Starenhöhle 3 SV, Ø 45 mm
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler 2 GR, Ausführung Dreiloch Ø 27 mm
- Anbringen von 4 Fledermauskästen, z.B. Typ Schwegler 1 FD



**Abb. 1:** Flste. Nm. 671/1, 672 und 673, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach (rot).  
● Nistkästen      ● Fledermauskästen

### Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden. Stellt sich heraus, dass ein Kasten nach längerer Zeit immer noch „unberührt“ ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

### 3.2.2 CEF-Maßnahme CEF 2

#### 3.2.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller bzw. nachgewiesenermaßen belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Obstbäumen im Plangebiet.

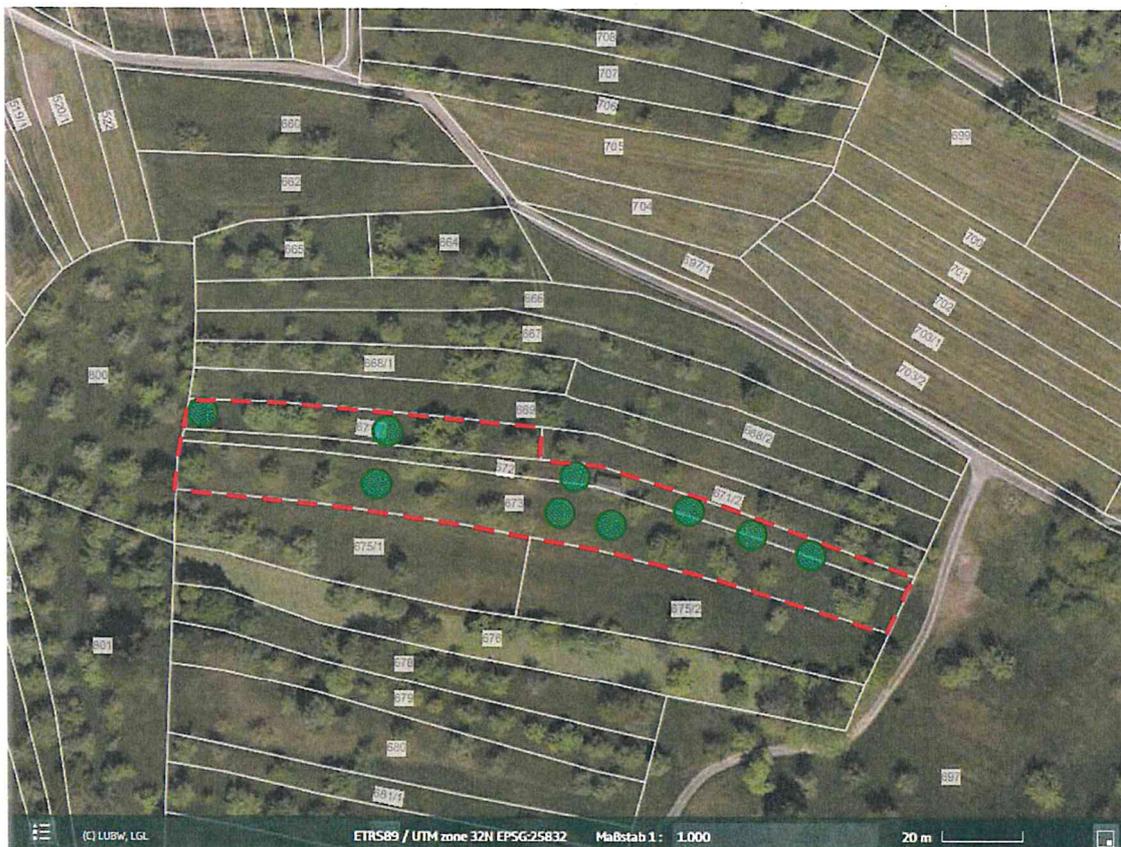
### 3.2.2.2 Maßnahme: Revitalisierung von Streuobstbeständen, Neupflanzung von Obsthochstämmen und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Revitalisierung (Sanierung bzw. Wiederherstellung) vorhandener defizitärer Streuobstbestände, Neupflanzung von Obsthochstämmen und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen auf den Flste. Nrn. 671/1, 672 und 673, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach. Die Größe der aufwertbaren Fläche beträgt ca. 3.895 m<sup>2</sup>.

Hierzu ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen und das Schnittgut abzufahren. Die vorhandenen Obstbäume sind zu belassen. Die intensiven „Erstpflfegemaßnahmen“ gehen deutlich über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen hinaus. Sie beinhalten mehrmalige Schnittmaßnahmen, insbesondere einen Schnitt zur Wiederherstellung von Statik und Vitalität, einen Korrektur- und Auslichtungsschnitt und einen abschließenden Korrekturschnitt. Starkes Totholz und Äste mit Spechthöhlen sind zu belassen, Habitatbäume (Höhlenträger) dürfen nicht gerodet werden.

Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

Für die Pflanzungen sind neun Obsthochstämmen mit einem Stammumfang 12 - 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, zu verwenden. Die Bestandsdichte beträgt mindestens 70 Bäume/ha. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurenette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne und Stuttgarter Gaishirtle zu pflanzen. Die Pflanzung besteht überwiegend aus Apfelbäumen.



**Abb. 2:** Neupflanzung von Obstbäumen und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

- Flste. Nrn. 671/1, 672 und 673, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach
- Obsthochstämme



**Abb. 3:** Flst. Nr. 673, Blick von Osten  
Durchführung von Erstpflege-  
maßnahmen: Baumschnitt



**Abb. 4:** Flst. Nr. 672, Blick von Osten  
Neupflanzung von  
Obsthochstämmen

#### Pflanzung

- Nach der Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Anbindung an Stützpfehl, Verbisschutz durch Drahtrose, in gefährdeten Lagen Wühlmausschutz, Wässerung, ggf. Startdüngung.
- Pflanzzeit: Ende Oktober – Anfang April, bevorzugt Herbstpflanzung.

#### Begleitende Maßnahmen

- Freihalten der Baumscheibe im Umkreis von 1 m um den Baumstamm über 5 Jahre.
- Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel wird verzichtet. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln (Blattlaus, Frostspanner) erlaubt werden.
- Bei Bedarf: Wässerung und Düngung.
- Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

#### Baumschnitt

- Eine fachgerechte Durchführung der Schnittmaßnahmen ist zu gewährleisten. Beauftragung nur an Auftragnehmer, die eine Qualifikation für den Schnitt von Obsthochstämmen nachweisen können z.B. Fachwart für Obst und Garten.
- Pflanzschnitt im Frühjahr nach der Pflanzung.
- Jährlicher Erziehungsschnitt über 8 Jahre zum Aufbau einer stabilen Krone.
- Danach Entwicklungsschnitt alle 2 - 3 Jahre.
- Erhaltungsschnitt/Dauerpflege ab einem Alter von 25 Jahren ca. alle 5 Jahre.

#### Grünland

Die Grundfläche ist als extensives Grünland zu entwickeln. Bei Nachsaaten ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts unter Erhalt von Sämen bzw. Altgrasstreifen, die partiell alternierend nur alle 2 - 3 Jahre gemäht werden zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, „Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung“) ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

## 4 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

## 5 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BLATTWALD – BAUM SACHVERSTÄNDIGENBÜRO (2020): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44f BNatSchG) - Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.

- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- LUBW (2017): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, 64 S.
- NABU & DRV (HRSG.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 57.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotopskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.
- WERKGRUPPE GRUEN (2020): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse mit ergänzender Erfassung ausgewählter Artengruppen zum Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ in Rudersberg-Schlechtbach.
- WERKGRUPPE GRUEN (2021): Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg - EU-Vogelschutzgebiet DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ - zum Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ in Rudersberg-Schlechtbach.